Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 1	
Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit *KFZ-Klimaanlagen*	**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten**
Regelungsbereich	**Regelungsbereich**
§ 1. Zweck dieser Verordnung ist	**§ 1.** Zweck dieser Verordnung ist
1. die nähere Festlegung des Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung für die Qualifikation von Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (E*G*) Nr. *842/2006*, ABl. Nr. L *150* vom *20.05.2014* S. 1*9*5, in Verbindung mit der Verordnung (E*G*) *Nr. 307/2008* zur Festlegung der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *von* Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf *bestimmte* fluorierte Treibhausgase *enthaltende Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25, festgelegte Tätigkeiten an KFZ-Klimaanlagen ausüben*, sowie	1. die nähere Festlegung des Verfahrens zur Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung für die Qualifikation von Personen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *2024/573* über fluorierte Treibhausgase*, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937* und zur Aufhebung der Verordnung (E*U*) Nr. *517/2014*, ABl. Nr. L *67* vom *20.02.2024* S. 1, in Verbindung mit der Verordnung (E*U*) *2025/1893* zur Festlegung *– gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 –* der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für *natürliche Personen sowie der Bedingungen für* die gegenseitige Anerkennung *dieser* Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf *mobile Einrichtungen, die* fluorierte Treibhausgase *oder Alternativen dazu enthalten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.09.2025 S. 1*, sowie
§ 1. Z 2 …	**§ 1.** Z 2 …
Qualifikationsanforderungen	**Qualifikationsanforderungen**
§ 2. Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit *der Rückgewinnung fluorierter* Treibhausgase *aus KFZ-Klimaanlagen* ausüben, haben die im Anhang der Verordnung *(EG) Nr. 307/2008* angeführten theoretischen (T) und praktischen (P) Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besitz einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zu belegen, um als angemessen ausgebildet im Sinne der Verordnung *(EG) Nr. 307/2008* zu gelten.	**§ 2.** Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit *bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte* Treibhausgase *oder Alternativen dazu enthalten*, ausüben, haben die im Anhang *I* der Verordnung *(EU) 2025/1893* angeführten theoretischen (T) und praktischen (P) Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besitz einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zu belegen, um als angemessen ausgebildet im Sinne der Verordnung *(EU) 2025/1893* zu gelten.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bescheinigungsstellen	**Bescheinigungsstellen**
§ 3. (1) …	**§ 3.** (1) …
(2) Wird eine vom Kursveranstalter gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 ausgestellte Bestätigung über die Absolvierung eines Ausbildungskurses, der zum Zweck der Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung abgehalten wird, der Bescheinigungsstelle vorgelegt, so hat sie sich zu vergewissern, dass der Kurs von einer fachlich geeigneten Person abgehalten wird und die im *Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008* angeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat sie eine Ausbildungsbescheinigung mit dem in § 5 vorgeschriebenen Inhalt auszustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Bescheinigungsstelle auf Grund einer gemäß § 4 erfolgten Beurteilung von Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen bezüglich der im *Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008* festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten die Qualifikationsanforderungen als erfüllt beurteilt.	(2) Wird eine vom Kursveranstalter gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 ausgestellte Bestätigung über die Absolvierung eines Ausbildungskurses, der zum Zweck der Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung abgehalten wird, der Bescheinigungsstelle vorgelegt, so hat sie sich zu vergewissern, dass der Kurs von einer fachlich geeigneten Person abgehalten wird und die im *Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893* angeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat sie eine Ausbildungsbescheinigung mit dem in § 5 vorgeschriebenen Inhalt auszustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Bescheinigungsstelle auf Grund einer gemäß § 4 erfolgten Beurteilung von Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen bezüglich der im *Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893* festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten die Qualifikationsanforderungen als erfüllt beurteilt.
(3) Soweit ein existierender Ausbildungskurs die im *Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008* vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt, die diesbezügliche Bescheinigung jedoch nicht die in § 5 genannten Angaben enthält, hat die Bescheinigungsstelle dem Kursabsolventen eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, ohne dass dieser den Ausbildungskurs wiederholen muss.	(3) Soweit ein existierender Ausbildungskurs die im *Anhang I der Verordnung (EU) 2025/1893*vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten abdeckt, die diesbezügliche Bescheinigung jedoch nicht die in § 5 genannten Angaben enthält, hat die Bescheinigungsstelle dem Kursabsolventen eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, ohne dass dieser den Ausbildungskurs wiederholen muss.
Anerkennung von Qualifikationen	**Anerkennung von Qualifikationen**
§ 4. Die Bescheinigungsstelle hat Zeugnisse oder sonstige Nachweise einschließlich entsprechender Kursbestätigungen über erworbene einschlägige, den gegenständlichen Bereich betreffende Qualifikationen bezüglich der im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten in angemessenem Ausmaß zwecks Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 anzuerkennen.	**§ 4.** Die Bescheinigungsstelle hat Zeugnisse oder sonstige Nachweise einschließlich entsprechender Kursbestätigungen über erworbene einschlägige, den gegenständlichen Bereich betreffende Qualifikationen bezüglich der im Anhang *I der Verordnung (EU) 2025/1893* angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten in angemessenem Ausmaß zwecks Erlangung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 anzuerkennen.
Ausbildungsbescheinigung	**Ausbildungsbescheinigung**
§ 5. Die Ausbildungsbescheinigung ist mit dem Titel „Ausbildungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über Qualifikationsmaßnahmen im	**§ 5.** Die Ausbildungsbescheinigung ist mit dem Titel „Ausbildungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zusammenhang mit *KFZ-Klimaanlagen*“ zu benennen und hat mindestens folgende Angaben zu erfassen:	über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit *bestimmten mobilen Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten*“ zu benennen und hat mindestens folgende Angaben zu erfassen:
1. den Namen der Bescheinigungsstelle,	1. den Namen der Bescheinigungsstelle,
2. den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Inhabers,	2. den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Inhabers,
3. eine fortlaufende Nummer der Ausbildungsbescheinigung,	3. eine fortlaufende Nummer der Ausbildungsbescheinigung,
4. die befugten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* und Verordnung (*EG*) *Nr. 307/2008*,	4. die befugten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf Verordnung (EU) *2024/573* und Verordnung (*EU*) *2025/1893*,
	4a. gegebenenfalls das Ablaufdatum, und
5. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.	5. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.
Aufzeichnungspflicht der Bescheinigungsstellen	**Aufzeichnungspflicht der Bescheinigungsstellen**
§ 6. (1) …	**§ 6.** (1) …
(2) Sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* erforderlich ist, sind ihm die Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.	(2) Sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* erforderlich ist, sind ihm die Aufzeichnungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**
§ 7. (1) bis (5) ...	**§ 7.** (1) bis (5) ...
	(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2, § 3 Abs. 2 erster und dritter Satz und Abs. 3, § 4, § 5 erster Halbsatz, § 5 Z 4 und 4a und § 6 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
	(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/1893 verlangten Maßnahmen erlassen.